

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S.396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 12.12.2001 (MüABl. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2017 (MüABl. S. 485), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Vom Anschlusszwang befreit sind die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Personen, bei denen der gesamte auf ihrem Grundstück oder sonst anfallende Hausmüll in Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund anzusammeln ist.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden am Ende des ersten Halbsatzes nach dem Wort „überlassen“ die Worte „, insbesondere in Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund“ eingefügt.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Anschlusspflichtigen“ die Worte „, die benutzungspflichtigen Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 6“ eingefügt.

3. Dem § 5 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Pflicht gilt auch für die Personen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 6 vom Anschlusszwang befreit sind.“

4. In § 6 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 die Anschlusspflichtigen“ ersetzt durch die Worte „die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Pflichtigen“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.